



Ministerium für Arbeit und Sozialordnung
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirigent Dr. Kohler
Postfach 10 34 43
70029 Stuttgart

vorab per E-Mail

Tettngang, am 25. Januar 2013

Neuregelung von § 8 UBG

hier: Anhörung der Verbände

Ihr Schreiben vom 28. Dezember 2012

Ihr Zeichen: 55-5451.15-1.8

Sehr geehrter Herr Dr. Kohler,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns und nehmen diese gerne wahr:

Die vorgesehene Einführung eines Richtervorbehalts sehen wir ambivalent; die Einführung eines Richtervorbehalts ohne personellen Ausgleich lehnen wir ab und treten einem solchen Vorgehen mit Nachdruck entgegen.

1. Die Einführung eines Richtervorbehalts, wie vom Entwurf vorgesehen, ist nur eine von mehreren Möglichkeiten, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vorschlägt, die es aber gerade nicht fordert. Um die Bedeutung des in der Verfassung normierten Richtervorbehalts nicht beliebig werden zu lassen, sollte nach unserer Auffassung immer erwogen und genau geprüft werden, ob dieser auch erforderlich ist. Immer dann, wenn andere Lösungen in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise zum gleichen Ziel führen, sollte der Richtervorbehalt zurückstehen können und als ultima ratio für die Letztentscheidung bleiben.

In seinem Beschluss vom 23. März 2011 hat das Bundesverfassungsgericht weitere Lösungen vorgeschlagen, nämlich die einer anderen Behörde und die eines Ombudsmannes. Diese anderen Varianten, werden in der Begründung zum Entwurf überhaupt nicht diskutiert, Vor- und Nachteile nicht einander gegenübergestellt. Die Aussage, dass es zu dem vorgelegten Entwurf keine Alternative gibt (vgl. Vorblatt unter C., Begründung unter A. III.) ist nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts nicht zutreffend.

Der immer wieder anzutreffende, mitunter reflexhafte Ruf nach einem unabhängigen Richter klingt wohlfeil, ist aber ausweislich der Begründung des Entwurfs (Seite 10 unten) darauf ausgerichtet, die ausdrücklich geforderte Möglichkeit effektiven Rechtsschutzes (Gründe der Senatsentscheidung Rn 63) mit der „neutralen Stelle“ (Rn 71) zu kombinieren. Der Begründung des Entwurfes ist zu entnehmen, dass man hier gerne „zwei Fliegen mit einer Klappe“ schlagen will. Diese Lösung hat sich das Bundesverfassungsgericht aber gerade nicht zu eigen gemacht, sondern einen anderen Weg aufgezeigt. Die in der Entscheidung ausführlich entwickelte Lösung wird durch die vorgeschlagene Zusammenführung umgangen.

2. Das Vertrauen, das den Kolleginnen und Kollegen in den Amtsgerichten mit der Einführung eines Richtervorbehalts entgegen gebracht wird, ehrt diese und ist Ausdruck berechtigter Achtung vor der bereits heute erbrachten Tätigkeit der Kolleginnen und Kollegen. Diesen Respekt vor der Sorgfalt und der Unabhängigkeit richterlicher Entscheidungen und das Bekenntnis, dass effektiver Grundrechtsschutz durch Gerichte gewährleistet werden kann, begrüßen wir. Die Landesregierung geht mit dem vorgelegten Entwurf den Weg weiter, der bereits Anlass für die Einführung der Landesverfassungsbeschwerde war.

3. Die Amtsgerichte in Baden-Württemberg werden in weiten Teilen nicht in der Lage sein, die zusätzlichen Aufgaben ohne personelle Unterstützung zu leisten. Schon heute verfügen viele Amtsgerichte nicht über ausreichend Personal. Weitere Aufgaben zuzuweisen, bedeutet, diese Gerichte gezielt zu überfordern. Ohne eine ausreichende Personalausstattung im Bereich der Justiz können zusätzliche Aufgaben nicht erfüllt werden. Es ist eine Mode geworden, den Bürgern rechtsstaatliche Segnungen zuzusagen, ohne das nötige Personal bereitzustellen. Wer jedoch zusätzliche Aufgaben auf die Justiz überträgt, ohne konkret zu beantworten, welcher Mehraufwand entsteht und diesen zusätzlichen personellen Aufwand auch sofort zur Verfügung stellt, verweigert den betroffenen Bürgern genau den Rechtsschutz, den er vorgibt zu gewähren - und den das Bundesverfassungsgericht verlangt. Die Begründung des Entwurfs erkennt, dass Mehraufwand entsteht (unter A. IV. „Kosten“), führt aber nicht aus, wie hoch dieser ist.

Im Vorblatt (unter D.) zum Gesetzesentwurf wird sehr detailreich ausgeführt, welche erheblichen Konsequenzen eine fehlende Regelung für das Personal im Verantwortungsbereich des den Entwurf erarbeitenden Ministeriums hat. Eine ähnlich detailreiche Darstellung welche tatsächlichen Folgen der Entwurf für die Amtsgerichte hat, fehlt. Wir verlangen,

dass eine genaue Berechnung des Mehraufwandes, sowohl personell als auch sachlich vom zuständigen Fachministerium eingeholt wird und dass ein sich daraus ergebender Mehrbedarf gleichzeitig mit dem Beschluss des Gesetzes zugewiesen dem Einzelplan des Justizressorts zugewiesen wird.

Ähnliches gilt für die personelle Ausstattung der Gesundheitsämter, die im Entwurf als Gutachtenstellen genannt sind. Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf davon ausgeht, dass die Gutachtenerstellung in diesem medizinischen Bereich auch zu den von den Gesundheitsämtern – ohne gesondertes Entgelt – zu erbringenden Aufgaben gehört. Wenn diese aber nicht mit dem nötigen Personal (ausreichende Anzahl und fachlich speziell qualifiziert) ausgestattet werden, geht der Verweis auf die Gesundheitsämter ins Leere. Aus Gründen des Gebots zeitnaher Entscheidung bei diesen Verfahren wird dann ein fremdes Sachverständigengutachten einzuholen sein, mit der Folge höherer Kosten. Diese zusätzlichen Ausgaben in Rechtssachen müssen durch entsprechende Mittelzuweisungen an den Justizhaushalt begleitet werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass dessen Spielraum zulasten der Gerichte und Staatsanwaltschaften verringert wird und damit Aufgaben der Justiz gefährdet werden.

Der personelle Mehrbedarf für die Justiz muss jetzt ermittelt werden und von vorneherein bereitgestellt werden. Einer Vorgehensweise, wonach man erst einmal anfängt und dann - vielleicht nach einer gewissen Zeit - eine Mehrbedarfsevaluation macht um dann – ebenso vielleicht – personellen Mehrbedarf nachzusteuern, treten wir mit Nachdruck entgegen. Richterinnen und Richter, eine effektive Gewährung des vom Bundesverfassungsgericht geforderten Grundrechtsschutzes eignen sich nicht für Versuche und Beobachtungen wie in Laboren. Bei der Einführung der Landesverfassungsbeschwerde hat die Landesregierung – worauf

wir in unserer Stellungnahme vom 06. Juni 2012 zu jenem Gesetz hingewiesen hatten (vgl. dort Seite 2) – dieser Erkenntnis nicht verschlossen.

Die Einführung von zusätzlichen Aufgaben ohne die sofortige Unterstützung wäre eine einseitige Belastung der Amtsgerichte auf dem Rücken der Kolleginnen und Kollegen. Keine Aufgabenerweiterung der letzten Jahrzehnte ist ohne zeitlich belastende Folgen geblieben. Als jüngstes Beispiel können die Anhörungen bei der Gewahrsamsbestätigung gemäß § 28 PolG herangezogen werden. Sollte sich je durch eine spätere Evaluation ergeben, dass der Gesetzentwurf zu einer Entlastung der Justiz geführt hat, werden wir uns einer Diskussion nicht verschließen; der Entwurf selbst geht davon nicht aus.

4. Zusammenfassung:

Wir regen dringend eine Überprüfung an, ob die gewählte Form des Richtervorbehalts tatsächlich verfassungsrechtlich geboten ist. Wenn man an dieser Konzeption festhält, muss ein zu ermittelnder Mehrbedarf zugewiesen werden. Wer mehr Rechtsstaatlichkeit will, muss auch die personelle Umsetzbarkeit gewährleisten. Hinter diesen Erkenntnisstand (vgl. Landesverfassungsbeschwerde) sollte die Landesregierung nicht zurückfallen.

Mit freundlichem Gruß,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Matthias Grewe', written in a cursive style.

Matthias Grewe